

Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung, Änderung

(Inkraftsetzung vom 29. August 2018)

Der Regierungsrat beschloss am 20. September 2017, § 5c der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG, LS 413.312) zu ändern (ABl 2017-10-06). Gemäss Dispositiv II des Beschlusses sollte die Verordnungsänderung am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Am 30. Oktober 2017 wurde gegen diesen Beschluss beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben. Mit Urteil AN.2017.00004 vom 11. Juli 2018 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde ab. Sollte gegen den Verwaltungsgerichtsentscheid Beschwerde ans Bundesgericht erhoben werden, käme ihr gemäss Art. 103 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (SR 173.110) keine aufschiebende Wirkung zu.

Die Änderung betreffend § 5c VFin BBG ist auf den 1. November 2018 in Kraft zu setzen.

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Änderung vom 20. September 2017 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 wird auf den 1. November 2018 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv I in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli